

betreiben, wohl aber wird ihnen andurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, neben dem fleißigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch anoch mit Vornissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hilfsleistung bey einem Geburtshelfer, oder einer ältern und erfahrener Hebamme, für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu seyn, und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrenzte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer Leichenfrau mit dem erwählten Berufe vertritten.

§. 9.

Anstellung und Vereidung künftiger Hebammen.

Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bey Vermeidung von 50 Thaler Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht obigen zufolge gebildet und geprüft worden ist. Die demnach hierzu tüchtige Weibmutter ist sodann, wenn sie nachgewiesen hat, daß sie die im 22. §. der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen besitzt, nach der sub I. beigefügten, ihr auszuantwortenden Eidensnetul zu verpflichten, und dabey derselben die in der allgemeinen Hebammenordnung, von welcher ihr, falls sie es noch nicht hat, Obrigkeitwegen ein Exemplar eingehändigt werden soll, für sie enthaltene Verschrift, durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen, auch wie solches geschehen, zu bemerken. Dabey soll jede Hebamme überdies noch ersichtlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung, sowohl auch des von ihr hierbey vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen und deren Anweisung, so wie die bey dem Unterricht ihr erteilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bey bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaßung unausbleibend nicht nur mit Gefängnis- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechtes zu fernerer Ausübung der Geburtshilfe sofort wieder entsetzt werden solle. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bey Nothhausen zu verweisen.

§. 10.

Gegenwärtig angestellte Hebammen.

Den auf obige Weise nicht gebildeten, vielmehr anoch nach Vorschrift des Mandats vom 15. September 1768. §. 14. geprüften Hebammen, welche dormalen bereits im Lande angestellt sind, wollen Wir die Ausübung der Geburtshilfe bis auf weitere Verordnung, und so lange ihnen hierbey keine grobe Unwissenheit oder Pflichtversäumniß zur Last fällt, auch künfftig gestatten. Die Obrigkeiten sollen jedoch auf alle jezt schon hierzu nicht berechnigte Personen ferner die schärfste Aufsicht führen, und deren unbefugten und gefährlichen Anmaßungen den nachdrücklichsten Einsalt thun.